



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03056**  
Datum: 07.09.2021  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Marion Krischok  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum  
Gebührenerlass für Markt-und Sondernutzungen**

Laut Marktsatzung §14 Absatz 2 kann die Stadt niedrigere Gebühren erheben oder von einer Gebühr absehen. Laut Sondernutzungsgebührensatzung § 6 kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

Wir fragen:

1. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2019 bis 2021 laut Marktordnung niedrigere Gebühren erhoben bzw. von einer Gebühr abgesehen? Bitte jahresweise aufführen.
2. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2019 bis 2021 von Gebühren laut Sondernutzungsgebührensatzung ganz oder teilweise abgesehen? Bitte jahresweise aufführen.
3. Wer bekam aus welchen Gründen in welcher Höhe den teilweisen oder vollständigen Erlass von Gebühren?
4. Wie viel Einnahmeverluste entstanden für die Stadt in den Jahren 2019 bis 2021? Bitte jahresweise aufführen.
5. Von wem wurden die einzelnen Gebührenfreistellungen entschieden? Bitte für jeden Entscheid gesondert aufführen.

Gez. Dr. Bodo Meerheim  
Fraktionsvorsitzender



**Sitzung des Stadtrates am 29.09.2021**

**Anfrage der Fraktion Die LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Gebührenerlass für Markt- und Sondernutzungen**

**Vorlagen-Nummer: VII/2021/03056**

**TOP: 10.1**

**Antwort der Verwaltung:**

- 6. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2019 bis 2021 laut Marktordnung niedrigere Gebühren erhoben bzw. von einer Gebühr abgesehen? Bitte jahresweise aufführen.**

Grundlage für die Gebührenerhebung bildet die Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) in der geltenden Fassung.

	Anzahl der Nutzungen, bei denen von Gebühren ganz oder teilweise abgesehen wurde		
	2019	2020	2021
Marktplatz/Hallmarkt	86	45	27

- 7. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2019 bis 2021 von Gebühren laut Sondernutzungsgebührensatzung ganz oder teilweise abgesehen? Bitte jahresweise aufführen.**

	Anzahl der Nutzungen, bei denen von Gebühren ganz oder teilweise abgesehen wurde		
	2019	2020	2021
Marktplatz Außengastronomie	2	9	8

**8. Wer bekam aus welchen Gründen in welcher Höhe den teilweisen oder vollständigen Erlass von Gebühren?**

Jahr	Nutzung durch	Grund für das Absehen von Gebühren	Betrag
2019	Außengastronomie Marktplatz	· keine anwendbare Tarifstelle in Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)	16.000 €
	Sonderveranstaltungen Marktplatz/Hallmarkt	· § 14 Abs. 2 der Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) – Vorliegen eines öffentlichen Interesses, z.B. Infostände	52.935 €
2020	Außengastronomie Marktplatz	· keine anwendbare Tarifstelle in Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) · Beschluss Stadtrat vom 24.06.2020 (VII/2020/01301 - keine Erhebung Sondernutzungsgebühren 01.03.-30.09.2020)	16.000 €  20.530 €
	Sonderveranstaltungen Marktplatz/Hallmarkt	· § 14 Abs. 2 der Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) – Vorliegen eines öffentlichen Interesses, z.B. Infostände	133.584 €
	Wochenmarkt	· Kulanz in Zeiten der Pandemie aufgrund der Nutzung der Ausweichfläche Hallmarkt zur Entzerrung des Wochenmarkts und der fehlenden Kaufkraft in der Innenstadt infolge der Schließung der Geschäfte (außer Lebensmittel)	3.384 €
2021	Außengastronomie Marktplatz	· keine anwendbare Tarifstelle in Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) · Beschluss Stadtrat vom 24.03.2021 (VII/2021/02383 - keine Erhebung Sondernutzungsgebühren 01.03.-31.10.2021)	16.000 €  24.000 €
	Sonderveranstaltungen Marktplatz/Hallmarkt	· § 14 Abs. 2 der Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) – Vorliegen eines öffentlichen Interesses, z.B. Infostände	1.453 €
	Wochenmarkt (Tageshändler)	· analoge Anwendung des Stadtratsbeschlusses	17.100 €

**9. Wie viel Einnahmeverluste entstanden für die Stadt in den Jahren 2019 bis 2021?  
Bitte jahresweise auflisten.**

Die unter 3. aufgeführten Gründe zum Absehen von der Erhebung von Gebühren führten zu Einnahmeverlusten in folgender Höhe:

2019	68.935 €
2020	173.498 €
2021	58.553 €

**10. Von wem wurden die einzelnen Gebührenfreistellungen entschieden? Bitte für jeden Entscheid gesondert aufführen.**

Grund vom Absehen der Gebühren	Entscheidung durch
Außengastronomie Marktplatz keine anwendbare Tarifstelle in Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)	Verwaltungsgericht Halle in der Folge von Urteilen in Verwaltungsrechtssachen
Außengastronomie Marktplatz Beschluss Stadtrat vom 24.06.2020 (VII/2020/01301) sowie Beschluss Stadtrat vom 24.03.2021 (VII/2021/02383)	Stadtrat
Sonderveranstaltungen Marktplatz/Hallmarkt § 14 Abs. 2 der Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) – Vorliegen eines öffentlichen Interesses	Einzelfallentscheidungen je nach Höhe des Erlasses entsprechend den bestehenden Regelungen durch die Stadt Halle (Saale)
Pandemie, Eindämmungsverordnungen und Hygieneregeln Nutzung der Ausweichfläche Hallmarkt zur Entzerrung des Wochenmarkts	Stadt Halle (Saale)

Dr. Judith Marquardt  
Beigeordnete für Kultur und Sport